

verhindert werde, denn es gibt Advocaten genug, die sehr gerne solche Processe übernehmen. Der Verlust, der ihm daraus erwachse, sei gar nicht unbeträchtlich.

Es fragt sich nun: Ist das lucrum cessans allein ein genügender Grund, wenn durch die Verweigerung der Mitwirkung die sündhafte Handlung doch nicht verhindert werden kann? Ist der Act der Cooperatio wenigstens indifferent und man hat nur die Vermuthung, daß er von Iemanden zur Begehung einer Sünde benutzt werde, die aber auch sonst nicht unterbleiben würde, so reicht das lucrum cessans als Entschuldigungsgrund aus. So z. B. kann ein Fleischer Iemanden Fleisch verkaufen, von dem er stark vermuthet, daß er es an einem Fasttage genießen werde. Es könnte eben von seiner Cooperatio auch ein erlaubter Gebrauch gemacht werden; seine Cooperatio übt keinen anderen Einfluß aus, als daß sie die Möglichkeit des Missbrauches zuläßt. Dagegen halte ich dafür, daß das lucrum cessans allein nicht genügend sei, wenn die Cooperatio ganz gewiß nur zu einer Sünde führen wird, wie z. B. Fleisch Iemanden vorsezet, von dem man die Gewißheit hat, daß er vom Abstinenzgebote nicht dispensirt ist, und dasselbe nur begehrt, um das Gebot zu übertreten, oder Personen geistige Getränke verabreichen, von denen man die Gewißheit hat, daß sie sich berauschen werden. Eine solche Cooperatio wird nur erlaubt, wenn noch andere Gründe zum lucrum cessans kommen, z. B. Verhinderung von noch größeren Sünden, wie Gotteslästerung, Verhinderung eines schweren Schadens ic. Dieses, auf unseren Fall angewandt, ergibt, daß das lucrum cessans für den katholischen Advocaten nicht als Entschuldigung ausreicht, denn er weiß ja, wie vorausgesetzt wird, daß seine Dienste nur zur Erreichung eines sündhaften Zweckes verlangt werden.

Die Ansicht, daß das lucrum cessans allein immer, ohne weiteres eine cooperatio materialis erlaubt mache, erscheint mir nicht im vollen Einklange zu stehen mit den Worten der hl. Schrift: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet.“

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I—IV. Vier Fälle aus Süd-Africa. Gelöst von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

1. **(Verleitung zur Sünde oder zur strafbaren Handlung.)** „In den Diamant-Minen Süd-Africas besteht die Praxis, daß geheime Polizisten Andern, gewöhnlich verdächtigen Personen, Diamanten zum Verkaufe anbieten in der Absicht, diese zu „fangen.“ Auf unerlaubten Ankauf von Diamanten besteht eine

hohe Gefängnisstrafe, gewöhnlich für 10 Jahre. Es kommt nun häufig vor, daß unschuldige Personen, die vielleicht verdächtig aussehen, wirklich in die Falle gehen. Ist eine solche Praxis der Moral entsprechend, und auch wenn sie gesetzlich anerkannt ist?"

Antwort. Diese Praxis ist den Grundsätzen der christlichen Moral nicht entsprechend, was sich aus folgender Deduction ergibt. Es ist wohl erlaubt, aus einer gerechten und angemessenen Ursache die Sünde eines Anderen zu zulassen, ferner eben deshalb auch erlaubt, aus einer solchen Ursache die Gelegenheit zur Sünde nicht hinwegzuräumen oder selbst auch die Gelegenheit zur Sünde zu bereiten, wie z. B. wenn ein Dienstgeber an der Redlichkeit seines Dieners zweifelt, und um ihn zu erproben, Geld auf dem Tische liegen lässt oder den Geldkasten nicht verschließt. (S. Alph. theol. mor. Lib. III. n. 58.). Niemals ist es aber erlaubt, Niemanden zur Sünde zu verleiten, es sei durch Rath, Zureden, Bitten oder auf welche Weise immer. S. Thomas: „Inducere hominem ad peccandum nullo modo licet.“ (Summa theol. 2. 2. q. 79. a. 4.). S. Alphons: „Inducere ad peccatum est intrinsece malum.“ (Theol. mor. Lib. III. n. 58.). Wer einen Anderen zur Sünde verleitet, wird Mitzuldiger und begeht eine fremde Sünde. Im vorliegenden Falle verleiten die geheimen Polizisten durch das Anbieten der Diamanten zum Verkaufe Andere zum verbotenen Ankaufe und daher zur Sünde, was sonst unerlaubt ist, es mögen diese Anderen verdächtige oder ganz unschuldige Personen sein, denn man darf weder die Einen noch die Anderen, man darf Niemanden zur Sünde verleiten. — Wie denn aber, wenn das Verbot des Ankaufes von Diamanten ein bloßes Strafgesetz (lex mere poenalis) wäre? Dann würden die Polizisten durch die gemeldete Praxis Andere wohl nicht zur Sünde verleiten, weil eben dieses Gesetz unter keiner Sünde verpflichtete, aber sie würden sie zu einer strafbaren Handlung verleiten. Wenn nun die Praxis der Polizisten ein geeignetes und ganz verlässliches Mittel wäre, die Professionskäufer von Diamanten, und nur diese zu „fangen“, um durch ihre oft verdiente Bestrafung künftige Gesetzesübertretungen ad bonum commune zu verhüten, so ließe sich dagegen nichts einwenden. Allein ist diese Praxis ein solches Mittel? Gewiß nicht, denn „es kommt nur zu häufig vor, daß unschuldige Personen in die Falle gehen.“ Und ich meine, daß sehr selten durchtriebene Professionskäufer in die Falle gehen werden. Die erwähnte Praxis ist demnach auch von diesem Gesichtspunkte aus verwerflich, denn es ist sündhaft und verwerflich, näher bezeichnet eine schwere Verlezung der Nächstenliebe, Arglose in die Falle zu locken, damit sie dann schwer gestraft werden.

2. (Cooperatio materialis ad aliorum peccata.) „In einer Gemeinde, wo Protestanten aller Farben mit Katholiken zusammen-